

1286/AB

zur Zahl 1283/J-NR/1996

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kostelka und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend allgemeine Geschäftsbedingungen bei Kreditaufnahmen, gerichtet und folgende Frage gestellt:

"Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise der Banken aus der Sicht Ihres Ressorts?"

Ich beantworte diese Frage wie folgt:

Vorauszuschicken ist, daß Kreditunternehmungen schon seit langer Zeit mit ihren Kunden Vereinbarungen über die Verpfändung von Lohn- oder Gehaltsforderungen zur Sicherstellung von Kreditverbindlichkeiten treffen. Demgemäß enthalten ihre Vertragsformulare (die von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditunternehmungen zu unterscheiden sind) schon seit langem Bestimmungen über die Verpfändung des pfändbaren Teils der gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Kreditnehmer aus Arbeitsverhältnissen.

Die Abtretung und Verpfändung dieser Ansprüche zu Sicherungszwecken war bereits Gegenstand der Beratungen zur Stammfassung des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 140/1979. Damals entschied sich der Gesetzgeber dafür, in § 12 KSchG zwar die Abtretung, nicht aber die Verpfändung zu verbieten. Die Gesetzesmaterialien weisen ausdrücklich darauf hin, daß eine Lohn- oder Gehaltsforderung eines Arbeitnehmers oft das einzige Sicherungsmittel sei, das er bei einer notwendigen Kreditaufnahme anbieten könne; die Verpfändung solcher Forderungen sei andererseits nicht mit den gleichen Gefahren für den Rechtsschutz des Arbeitnehmers verbunden wie deren Abtretung, weil hier weiterhin der Dienstnehmer Gläubiger bleibe und der Unternehmer nur im Exekutionsweg auf die ihm verpfändete Forderung greifen könne (RV 744 B1gNR 14. GP, 32 f). An diesem Befund hat sich seither grundsätzlich nichts geändert.

Die Verständigung des Schuldners einer Lohn- oder Gehaltsforderung ist nach österreichischem Recht (von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen abgesehen) für die Entstehung des Pfandrechts an der Forderung unbedingt erforderlich. Die bloße vertragliche Vereinbarung zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer über die Verpfändung begründet noch kein Pfandrecht. Der Zeitpunkt der Verständigung des Arbeitnehmers (Drittschuldners) ist dafür ausschlaggebend, an welchen von mehreren Pfandgläubigern der Drittschuldner zu leisten hat, wenn der Kreditnehmer mit seinen Zahlungen gegenüber den Gläubigern in Verzug gerät. Der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung der Verpfändung ist für den Rang des Pfandrechts ohne Bedeutung.

Wenn sich tatsächlich - worüber mir keine gesicherten Informationen vorliegen - die Praxis der Kreditinstitute bei Verständigung des Drittschuldners dahingehend geändert haben sollte, daß diese Verständigungen nun früher und häufiger vorgenommen werden als bisher, so kann dazu unter anderem eine zum Schutz und im Interesse der (Privat-)Kreditnehmer getroffene gesetzliche Maßnahme beigetragen haben. Die Konkursordnungsnovelle 1993, BGBl.Nr. 974/1993, hatte vor allem das Ziel, die Regelungen der Konkursordnung für Privatschuldner in höherem Maß nutzbar zu machen ("Privatkonkurs"). Damit eine Entschuldung im Rahmen eines "Privatkonkurses" aber überhaupt erreicht werden kann, muß das laufende, pfändbare Einkommen des Schuldners zur Befriedigung aller (also nicht nur der durch Pfandrechte gesicherten) Gläubiger zur Verfügung stehen. Deshalb wurde vorgesehen, daß vertraglich begründete Pfandrechte zwei Jahre nach Konkurseröffnung, im Rahmen eines Gehaltsexekutionsverfahrens begründete Pfandrechte bereits mit Kon-

kurseröffnung erlöschen. Neue Pfandrechte können während des Verfahrens überhaupt nicht begründet werden. Darüber hinaus sind im Konkursfall Pfandrechte, die zeitlich knapp vor Konkursöffnung begründet wurden, häufig Gegenstand von Anfechtungen wegen Benachteiligung der anderen, nicht pfandrechtig gesicherten Gläubiger. Vor der Konkursordnungsnovelle 1993 war die Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen eines "Privaten" ein Ausnahmefall, sodaß der Kreditgeber davon ausgehen konnte, daß sich sein Pfandrecht und damit seine Forderung - wenn schon nicht sogleich, so doch in absehbarer Zeit - realisieren ließe. Aus all diesen Gründen tut der Kreditgeber nunmehr aus seiner Sicht gut daran, das Pfandrecht möglichst frühzeitig, nämlich noch zu einem Zeitpunkt zu erwerben, in dem der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen (noch) ordnungsgemäß nachkommt.

Würde diese Möglichkeit durch eine gesetzliche Einschränkung oder gar ein Verbot der Verständigung des Drittschuldners vor Eintritt des Verzuges ausgeschlossen, so hätte dies wohl dieselbe Konsequenz wie ein Verbot der Verpfändung selbst. Der Kreditnehmer könnte dem Kreditgeber keine ausreichende Sicherstellung anbieten, er verlöre seine unter Umständen einzige Kreditbasis. Jedenfalls aber müßten die Kreditgeber dieses objektiv höhere Ausfallrisiko durch verschiedene Maßnahmen ausgleichen; es wäre zu erwarten, daß sich die übrigen Bedingungen, zu denen (Privat-)Kredite vergeben werden, verschlechterten.

Der Verpfändung als Sicherheit dürfte in Hinkunft noch größere Bedeutung zukommen als bisher. Im Zusammenhang mit Bürgschaften und Solidarhaftungen sind vor allem Angehörige von Kreditnehmern in letzter Zeit immer häufiger in existenzbedrohende Situationen geraten. Den durchaus berechtigten Forderungen, diesen Personen zu helfen, wird der Gesetzgeber voraussichtlich in nächster Zeit nachkommen. Am 20. November 1996 hat der Justizausschuß eine Vorlage zur Änderung des Konsumentenschutzgesetzes einstimmig angenommen, die unter anderem vorsieht, daß Bürgschaften und Solidarhaftungen künftig nur nach umfassender Aufklärung durch den Kreditgeber über mögliche Risiken und über eine allenfalls dem Kreditgeber bekannte schlechte finanzielle Situation des Hauptschuldners rechtswirksam eingegangen werden können. Es wird erwartet, daß sich Angehörige nach umfassender Aufklärung seltener zu solchen Haftungsübernahmen bereitfinden werden. Weiters soll, selbst wenn diese Verpflichtungen rechtswirksam eingegangen wurden, in besonderen Fällen ein richterliches Mäßigungsrecht allzu große Härten vermeiden. Sofern das Kreditinstitut feststellen muß, daß die Leistungsfähigkeit des in Aussicht genommenen Bürgen oder mithaftenden Angehörigen zur besicherten Verbindlichkeit in einem auffallenden Mißverhältnis steht, wird man in vielen Fällen auf die Vereinbarung dieses Sicherungsmittels verzichten. So sehr diese Maßnahmen aus meiner Sicht notwendig sind, um beispielsweise den einkommenslosen Ehepartner besser als bisher vor existenzbedrohenden Verpflichtungen etwa aus einer Bürgschaft zu schützen, so sehr werden durch diese beabsichtigten Maßnahmen die Sicherungsmittel Bürgschaft und Mitschuldnerschaft aus der Sicht des Gläubigers problematischer werden und wird damit die Forderungsverpfändung noch stärker in den Vordergrund rücken.

Eine Einschränkung oder gar das Verbot der Anzeige von Vereinbarungen über die Verpfändung von Lohn- oder Gehaltsforderungen gegenüber dem Arbeitgeber wäre daher nicht im wohlverstandenen Interesse von Bewerbern um einen Privatkredit. Die Praxis der Verständigung durch die Kreditunternehmungen entspricht der geltenden Rechtslage, zumal der Kreditnehmer im Rahmen des Kreditvertrags das Kreditinstitut zur Verständigung des Drittschuldners ausdrücklich ermächtigt.